

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Bauwesen

Gesetzesverletzungen hemmen die Entfaltung der Produktivkräfte und die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Das trifft besonders für Strafrechtsverletzungen zu, die sich gegen das staatliche und genossenschaftliche Eigentum richten. Neben direktem materiellem Schaden führen sie zu Arbeitsausfall, schaffen eine unaufrichtige Atmosphäre im Arbeitskollektiv, hemmen die Arbeitsfreude und wirken sich nachteilig auf die Disziplin aus. Insbesondere der VI. Parteitag und der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates fordern daher eine solche Arbeitsweise der Justiz- und Sicherheitsorgane, die gewährleistet, daß die Kriminalität unter Einbeziehung aller Bürger weiter zurückgedrängt wird.

Eine umfassende Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte ist aber nur möglich, wenn wir unsere Probleme an die Volksvertretungen und deren Kommissionen herantragen, damit sie allseitig Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität festlegen.

Im Kreis Güstrow hat die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan bestimmte Schwerpunkte und Erscheinungsformen der Kriminalität in den Hauptwirtschaftsbereichen des Kreises analysiert, die sich auf die Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, insbesondere der Steigerung der Arbeitsproduktivität, schädigend auswirkten.

Analytische Tätigkeit als Voraussetzung für vorbeugende Verbrechensbekämpfung

Durch diese analytische Tätigkeit schuf die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen, um ihre Aufgaben bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu verwirklichen. Auf der Grundlage einer exakten Analyse der Kriminalität, ihrer Bewegung, Ursachen und Bedingungen ist es erst möglich, die Verbrechensbekämpfung in den ökonomischen Schwerpunkten zielgerichtet zu organisieren und damit gleichzeitig Einfluß auf die Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit zu nehmen.

Durch die Analyse stellten wir fest, daß eine Konzentration der Kriminalität im Bauwesen besteht. Seit Oktober 1961 häuften sich die Diebstähle auf den Baustellen des Kreises Güstrow, besonders auf der Baustelle Güstrow-Südstadt. Es wurden vorwiegend solche Gegenstände wie Fußbodenbelag, Werkzeuge, Treppenhaken, Bestandteile der Verstärkeranlage für Sendempfang u. a. entwendet.

Die Unordnung im Baugeschehen und Bauablauf erschwerten die Ermittlungen ■ der Untersuchungsorgane erheblich. Wegen der ungenügenden Kontrolle und der Kompliziertheit der Aufdeckung fühlten sich die Täter bei ihren Diebstählen sicher. Auch die Tatsache, daß in der Tätigkeit des Untersuchungsorgans die „Fallbearbeitung“ noch vorherrschte, war für die Aufklärung erschwerend und ließ nur ungenügend die Herausarbeitung der begünstigenden Umstände und Faktoren sowie der Ursachen für den Anstieg der Kriminalität zu. Erst mit der Anwendung der analytischen Methode sind wir zu einer schwerpunktmäßigen Bearbeitung dieser Eigentumskriminalität übergegangen.

Als Ergebnis der Analyse konnten vor allem folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Tatorte sind vorwiegend Wohnblöcke im Rohbau, bei denen die Ausbauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

2. Das Material wurde gegen Diebstähle ungenügend gesichert. Es bestand keine ausreichende Übersicht über das auf den Baustellen lagernde und verarbeitete Material. Es wird nicht nach Materialverbrauchsnormen gearbeitet.

Es wurde festgelegt, daß die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit den Mitarbeitern des Untersuchungsorgans und dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten Untersuchungen durchführt, die die Beseitigung von verbrechensbegünstigenden Faktoren sowie die Erforschung der Ursachen der Kriminalität zum Ziele haben. Den Beteiligten war klar, daß eine derartige Arbeit nur von Erfolg sein kann, wenn das Kollektiv der Bauschaffenden einbezogen und eine Atmosphäre des offensiven Kampfes gegen alle Gesetzesverletzungen sowie gegen Schlamperei und Unordnung geschaffen wird. Wir stellten uns die Aufgabe, durch konkrete Untersuchungen auf einer Baustelle und Auswertung der Untersuchungsergebnisse die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Kriminalität auf den Baustellen des gesamten Kreisgebiets eingedämmt und dadurch zugleich eine bessere Aufklärung aller strafbaren Handlungen erreicht wird. Durch Aussprachen mit den Meistern, den Bauleitern und den Vertrauensleuten der Gewerkschaft wurde festgestellt, daß der sorglose Umgang mit Baumaterialien sowie die Eigentumsdelikte vor allem durch die mangelnde Leitungstätigkeit und Kontrolle des Hauptauftragnehmers (VEB Bau-Union Schwerin) und die dadurch bedingte Nichteinhaltung des Bauablaufplanes begünstigt wurden.

Die kriminalitätsfördernden Faktoren exakt erforschen!

Infolge der mangelnden Zusammenarbeit des VEB Bau-Union mit den Ausbaufirmen kam es z. B. vor, daß Baumaterialien, wie Bohlen, Bretter, Eisenflechtendraht usw., vergraben oder durch Planierrippen eingegeben wurden. Glasscheiben, die wegen leichter Beschädigung für bestimmte Fenster unbrauchbar geworden waren, wurden zerschlagen, um die besondere Mühe und Vorsicht beim Abtransport zu sparen.

Unbefriedigend war die Bewachung der Baustellen; sie wurde von drei älteren Betriebsangehörigen durchgeführt, die keine richtige Einweisung durch die Bau-Union erhalten hatten. Es fehlte auch an einem genauen Wachablaufplan.

Der Hauptauftragnehmer stellte den Nachauftragnehmern erst dann verschließbare Räume zur Unterbringung ihrer Materialien zur Verfügung, wenn diese das beantragt hatten.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) vom 3. Dezember 1960 (GBl. III S. 67) hat aber der Auftragnehmer für ausreichende Bewachung auf der Baustelle zu sorgen, sofern darüber mit dem Auftraggeber keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Danach ist der VEB Bau-Union Schwerin verpflichtet, für eine ständig gesicherte Unterbringung und Bewachung des Materials zu sorgen. Außerdem haben die Bauleiter auf strikte Einhaltung der Sicherheit und Ordnung zu achten.

Die Verantwortlichkeit des Hauptauftragnehmers für die vertragsgemäße sichere Lagerung des vom Nachauftragnehmer gelieferten Materials ergibt sich auch aus § 46 der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen vom 26. Juli 1962 (GBl. II S. 481).